

---

Schweizerische paritätische Vollzugskommission (VK)  
Commission paritaire suisse d'application (CA)  
Commissione paritetica svizzera d'applicazione (CA)

November 2001

### **Unterstellung unter den LMV**

Grundsätzlich richtet sich die Unterstellung unter den LMV von Nichtverbandsfirmen nach dem Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe vom 10. November 1998 (in der Beilage).

Im Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe (AVE) wird in Art. 2 Abs. 3 der Geltungsbereich bestimmt. Demnach gilt der LMV grundsätzlich auch für die Aushubbetriebe. Für die Unterstellung unter den LMV bei Nichtverbandsfirmen ist nun zu prüfen, ob eine Unternehmung überwiegend und hauptsächlich Aushubarbeiten verrichtet oder ob sie hauptsächlich im Transport tätig ist. Werden nun vorwiegend Aushubarbeiten vorgenommen, ist der Transport von und zu Baustellen eingeschlossen; eine solche Firma fällt somit gemäss AVE unter den LMV.

Ist nun seitens der PBK festgestellt worden, dass die Unternehmung vorwiegend Aushubarbeiten verrichtet und fällt sie demzufolge unter den Geltungsbereich des LMV, so gilt der LMV auch für die vom Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Dies hat zur Folge, dass auch bei den Chauffeuren die LMV-Bestimmungen anzuwenden sind. Dies wird in Art. 2 Abs. 4 des Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe festgelegt.

Diese Argumentation ergibt sich auch auf Grund der nicht allgemeinverbindlicherklärten Bestimmungen von Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziffer 5 und Abs. 2 lit. f LMV (betrieblicher Geltungsbereich) und Art. 3 LMV (persönlicher Geltungsbereich).

Zu erwähnen ist zudem, dass der Handelsregisterauszug oder die Bezeichnung der Firma nicht für die Beurteilung des Tätigkeitsbereiches eines Betriebes massgebend sind. Es ist einzig darauf abzustellen, welche Arbeiten eine Unternehmung vorwiegend verrichtet.